

508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (465 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dipl.-Ing. Strobl, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Eibegger, Lackner, Mark, Winkler und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und einige Änderungen des Gesetzentwurfes empfohlen.

Zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Gemäß Art. 22 des Staatsvertrages ist die Republik Österreich Gläubigerin aller vor dem 8. Mai 1945 begründeten Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen sowie deutscher physischer oder juristischer Personen gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich geworden.

Die Einbringung der Forderungen zuzüglich der vollen Zinsen würde Härten mit sich bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Härten dadurch mildern, daß er — mit gewissen Ausnahmen — eine Beschränkung des Zinsensatzes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 und eine Be-

schränkung des Zinsensatzes auf höchstens vier Prozent vorsieht.

Der Entwurf erweitert überdies die Kompensationsmöglichkeit für die österreichischen Schuldner gegenüber Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen sowie bei Vorliegen eines Sondervermögens des deutschen Gläubigers, gegen den der österreichische Schuldner selbst Forderungen hatte.

§ 5 enthält eine Bestimmung, die dem aus einer Kreditgewährung vor 1945 verpflichteten Schuldner die Möglichkeit schafft, Verluste aus Kriegseinwirkungen oder infolge von Maßnahmen einer Besatzungsmacht einzuwenden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 in Beratung gezogen. Der Ausschuß nahm einige vom Unterausschuß empfohlene Abänderungen an der Regierungsvorlage vor. Die Einfügung einiger Worte im § 5 Abs. 1 diente der Klarstellung des Sachverhaltes. Die Ergänzung des Abs. 2 war erforderlich, weil die Entschädigungsgesetze erst nach der Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat beschlossen wurden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (465 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1958

Krippner
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 465 der Beilagen.

1. Im Titel hat es anstatt „(6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)“ zu lauten: „(8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)“.

2. Im § 5 Abs. 1 ist in der 6. Zeile hinter den Worten „durch eine Besatzungsmacht demonstriert“ einzuschalten „oder sonst weggenommen“.

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Der Anspruch auf Minderung gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit der Schaden ersetzt wurde oder auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften ein Entschädigungsanspruch besteht.“